



Brüssel, den 21. Oktober 2016  
(OR. en)

13531/16

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0322 (NLE)**

---

---

VISA 330  
FRONT 392  
COMIX 681

## VORSCHLAG

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. Oktober 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 658 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – eines Übereinkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 658 final.

---

Anl.: COM(2016) 658 final

Brüssel, den 14.10.2016  
COM(2016) 658 final

2016/0322 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – eines Übereinkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Die Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG trat am 21. Mai 2014 in Kraft und gilt seit dem 1. Januar 2014<sup>1</sup>.

Die Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements trat ebenfalls am 21. Mai 2014 in Kraft und gilt seit dem 1. Januar 2014<sup>2</sup>. Nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 finden die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (im Folgenden „ISF – Grenzen und Visa“) Anwendung.

Ziel des „ISF – Grenzen und Visa“ ist die Einrichtung eines Solidaritätsmechanismus, der die teilnehmenden Staaten auf dieselben europäischen Vorschriften zur Kontrolle der Außengrenzen im gegenseitigen Interesse und füreinander verpflichtet. Der „ISF – Grenzen und Visa“ dient dazu, eine wesentliche Zielvorgabe des Schengen-Besitzstands zu verwirklichen, indem die Verantwortung zur Gewährleistung „effizienter Grenzkontrollen mit hohem und einheitlichem Standard an den Außengrenzen“ gemeinsam getragen wird, wie in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehen. Es handelt sich daher um eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands.

Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 sieht vor, dass sich die bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands assoziierten Länder entsprechend der vorgenannten Verordnung an dem Instrument beteiligen und dass Vereinbarungen über die Finanzbeiträge dieser Länder und die für eine solche Beteiligung erforderlichen zusätzlichen Regeln geschlossen werden, einschließlich Bestimmungen, die den Schutz der finanziellen Interessen der Union und die Prüfungsbefugnis des Rechnungshofs sicherstellen, da die betreffenden Assoziierungsübereinkommen keine entsprechenden Bestimmungen enthalten.

Ziel des Übereinkommensentwurfs mit Norwegen (im Folgenden „assoziertes Land“) ist es, die Vorkehrungen gemäß Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 zu treffen und der Kommission zu ermöglichen, die oberste Zuständigkeit für die Ausführung des Haushaltsplans des Instruments in diesem assoziierten Land zu übernehmen und den Finanzbeitrag dieses Landes zum Haushalt der Union bezüglich dieses Instruments festzusetzen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143.

<sup>2</sup> ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112.

Bezüglich der Haushalts- und Finanzkontrolle unterliegen die Mitgliedstaaten horizontalen Verpflichtungen (z. B. der Zuständigkeit des Rechnungshofs und des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung OLAF), die entweder direkt aus dem Vertrag oder aus sekundärem Unionsrecht erwachsen. Diese Verpflichtungen gelten für die Mitgliedstaaten unmittelbar und sind somit nicht in der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 festgelegt. Sie müssen jedoch gemäß Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 durch den Übereinkommensentwurf auf das assoziierte Land ausgeweitet werden.

Um die finanziellen Interessen der Union vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten zu schützen, ist in der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 festgelegt, dass Kommissionspersonal, dem Rechnungshof und dem OLAF angemessener Zugang für Kontrollen gewährt werden muss. In Artikel 5 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 wird ergänzt, dass Kooperationsabkommen mit Drittländern der Kommission, dem Rechnungshof und dem OLAF ausdrücklich die Befugnis erteilen, derartige Rechnungsprüfungen, Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen. Folglich ist dies im Übereinkommensentwurf vorgesehen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Entfällt.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Entfällt.

## 2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Der vorliegende Vorschlag für den Abschluss des Übereinkommens stützt sich auf Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, da er auf den Abschluss von Vereinbarungen zwischen der Union und Norwegen über den Finanzbeitrag des Königreichs zum Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa für den Zeitraum 2014 bis 2020 und über die für eine solche Beteiligung erforderlichen zusätzlichen Regeln abzielt.

- **Notwendigkeit des vorgeschlagenen Beschlusses**

Gemäß Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 ist der Abschluss des Übereinkommens mit Norwegen notwendig, um die Vereinbarungen über den Finanzbeitrag des Königreichs zum Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa für den Zeitraum 2014 bis 2020 und über die für eine solche Beteiligung erforderlichen zusätzlichen Regeln zu schließen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Entfällt.

- **Wahl des Instruments**

Entfällt.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt, da der Vorschlag in Zusammenhang mit der Programmverwaltung steht und auf die Unterzeichnung eines internationalen Abkommens abzielt, das auf der Grundlage der vom Rat festgelegten Verhandlungsrichtlinien ausgehandelt wurde.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

In Artikel 10 und Anhang I des Übereinkommensentwurfs sind die Bestimmungen zu den jährlichen Finanzbeiträgen des assoziierten Staates zum Haushalt des Fonds für die innere Sicherheit – Grenzen und Visa und ihre etwaige Anpassung an die in Anhang I erläuterte Situation beschrieben.

### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Verordnung (EU) Nr. 515/2014 stellt eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar. Daher baut das vorliegende Übereinkommen mit Norwegen ebenfalls auf dem Schengen-Besitzstand auf.

Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls beschließt Dänemark innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diesen Beschluss angenommen hat, ob es ihn in nationales Recht umsetzt.

Dieser Vorschlag stellt eine Weiterentwicklung von Elementen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich und Irland gemäß den Beschlüssen 2000/365/EG<sup>3</sup> und 2002/192/EG<sup>4</sup> des Rates nicht beteiligen; daher sind sie weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

In Artikel 17 des Übereinkommens sind die anwendbaren Modalitäten für Berichterstattung und Monitoring festgelegt. Norwegen muss der Kommission bis zum 15. Februar jedes Jahres bis einschließlich 2022 einen jährlichen Umsetzungsbericht für das vorangegangene Haushaltsjahr vorlegen.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Nicht erforderlich.

Aufgrund der vorgenannten Erwägungen schlägt die Kommission dem Rat vor, nach Zustimmung des Europäischen Parlaments das Übereinkommen mit dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 zu genehmigen.

---

<sup>3</sup> Beschluss des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

<sup>4</sup> Beschluss des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

### **über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – eines Übereinkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments<sup>5</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss 2016/XXX des Rates vom [...] wurde das Übereinkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 (im Folgenden „Übereinkommen“) von der Kommission am [...] vorbehaltlich seines Abschlusses unterzeichnet.
- (2) Der Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014<sup>6</sup> zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 sieht vor, dass sich die bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands assoziierten Länder entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung an dem Instrument beteiligen sollten und dass Vereinbarungen über ihre Finanzbeiträge und die für eine solche Beteiligung erforderlichen zusätzlichen Regeln geschlossen werden sollten – einschließlich Bestimmungen, die den Schutz der finanziellen Interessen der Union und die Prüfungsbefugnis des Rechnungshofs sicherstellen.

<sup>5</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>6</sup> Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

- (3) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Da dieser Beschluss den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diesen Beschluss angenommen hat, ob es ihn in nationales Recht umsetzt.
- (4) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, die gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden, keine Anwendung auf das Vereinigte Königreich finden; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet<sup>7</sup>.
- (5) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, die gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland keine Anwendung auf Irland finden<sup>8</sup>; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (6) Das Übereinkommen sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Das Übereinkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Übereinkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

#### *Artikel 2*

Der Präsident des Rates bestellt die Person(en), die befugt ist (sind), die Notifizierung nach Artikel 19 Absatz 2 des Übereinkommens im Namen der Europäischen Union vorzunehmen, um die Zustimmung der Europäischen Union auszudrücken, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein.

---

<sup>7</sup> Beschluss des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

<sup>8</sup> Beschluss des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*